

„den gesellschaftsgefährlichen Charakter der Folgen seiner Tat vorausgesehen, diese Folgen gewollt oder doch deren Eintritt bewußt zugelassen hat.“

Ebenso eindeutig ist der Entwurf der „Leitenden Grundsätze der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken“ abgefaßt. Nachdem in Art. 9 das Schuldprinzip ausdrücklich zum Gegenstand der gesetzlichen Regelung erhoben wird, definiert Art. 10 des Entwurfs den Vorsatz wie folgt:

„Ein Verbrechen ist vorsätzlich begangen, wenn der Täter den gesellschaftsgefährlichen Charakter seiner Handlung oder Unterlassung erkannte, ihre gesellschaftsgefährlichen Folgen voraussah und sie wollte oder den Eintritt dieser Folgen bewußt zuließ.“

Trotz dieser von den sowjetischen Wissenschaftlern überwiegend vertretenen Ansicht kann auf Grund unserer eigenen Erfahrungen nicht empfohlen werden, den gleichen Weg einzuschlagen. Es bestehen wissenschaftliche und praktische Bedenken dagegen, die Existenz des Vorsatzes und damit die Bestrafung des Täters von einer der Tat vorausgehenden Selbstbeurteilung des Handelns - denn etwas anderes kann das Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit nicht sein - abhängig zu machen.<sup>19</sup> Insbesondere aber beweist unsere Strafrechtspraxis, die das Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit bisher nicht zum Kriterium des Vorsatzes erhoben hat, daß zur Gewährleistung der demokratischen Gesetzlichkeit die Berücksichtigung dieser Forderung bei der Definition des Vorsatzes nicht notwendig ist. Würde der Gesetzgeber jetzt diese Forderung stellen, besteht die Gefahr, daß Verwirrung in die Gerichtspraxis getragen wird und der Anschein einer grundlegenden Änderung der Strafpolitik gegenüber vorsätzlichen Straftaten entsteht.

## V

Die Problematik des Vorsatzes darf durch Diskussionen und eine seit Jahren gleichbleibende Praxis in ihren entscheidenden Fragen als geklärt angesehen werden; die vorgeschlagenen Änderungen betreffen nicht die Hauptfragen. Dagegen hat die Diskussion über Probleme der Fahrlässigkeit eben erst begonnen. Gerade die Fahrlässigkeit wirft aber Fragen auf, die einer gründlichen Diskussion bedürfen, ehe sie im Strafgesetzbuch ihre endgültige Regelung erfahren. In einem umfassenderen Beitrag habe ich die Problematik der Fahrlässigkeit und

19. vgl. dazu Lekschas, „Über das Bewußtsein der Gefährlichkeit, Verwerflichkeit, Rechtswidrigkeit der Strafbarkeit der Handlung“ in: Beiträge zu Problemen des Strafrechts, Berlin 1956, S. 21 f.